

# Hallo, liebe Leute, hier spricht euer Gesetz!

Warum ist das Recht, warum sind Urteile so unverständlich? Obwohl sie im Namen des Volkes gesprochen werden? Ein Auslegungsversuch

„Parlamentsausschüsse, Richter, Staatsanwaltschaften und Advokatur teilen ein Interesse daran, dass die Sphäre des Rechts ein Arkanum bleibt. Unverständlichkeit gehört zum Nimbus des Gesetzes. Auf den Schrecken, den der bloße Anblick eines Briefs dem Laien einlöst, der ihm per ‚Niederlegung‘ zugestellt wird, möchte kein Gesetzgeber verzichten. (...) Die Unverständlichkeit des Rechts ist kein Fehler, der sich beheben ließe; sie ist beabsichtigt.“

Wer könnte Hohn über die Sprache des Rechts boshafter ausschütten als Hans Magnus Enzensberger? Unmut und Ärger über ihre Unzugänglichkeit begleiten die juristische Sprache seit je. Sie formuliert tief in den Alltag eindringende Regeln und riegelt sich doch hermetisch und verklausuliert von jeder Alltagssprache ab. Und seit Rechtssätze vom demokratischen Gesetzgeber erlassen werden, steigert sich der Unmut zur politischen Kritik. Was sollen Gesetze und Urteile im Namen des Volkes, wenn das Volk nur Bahnhof versteht? Wenn es als Urheber und auch als Adressat vor seinem eigenen Gesetzeswerk steht wie ein Ochs vorm Berg?

Keineswegs kritisieren dies nur Laien. Viele Rechtsgelehrte üben sich darin, man greife nur zu dem erfolgreichen Buch des Rechtshistorikers Uwe Wesel „Fast alles, was Recht ist“, dessen Analyse in den Schluss mündet: „Ohne weiteres lässt sich jede juristische Entscheidung in der konkreten Sprache des Alltags begründen.“ Doch auch wer jetzt hier aufseufzt, „Schön wär’s!“, täuscht sich. Juristendeutsch ist – bei aller unnötigen Plumpheit, bei allen gedankenlosen Substantivierungen von Verben, bei allen hässlichen Passivkonstruktionen und Schachtelsätzen, die noch im-

mer den uralten, knöchernen Kanzleistil widerspiegeln – Juristendeutsch ist aus guten Gründen eine Spezialsprache. Ihr demokratisches Dilemma ist ein echtes, kein vermeidbares Dilemma.

Einen Einblick in diese Gründe hat der kluge Vortrag erlaubt, den Christoph Möllers, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Berlin, am Donnerstag im Center for Advanced Studies der Ludwig-Maximilians-Universität in München hielt. Sein Thema lautete: „Juristisches Schreiben – Ausdrucksprobleme einer prosaischen Disziplin“.

Seit mehr als 200 Jahren, spätestens seitdem das Allgemeine Landrecht für die

Preußischen Staaten in Kraft trat (1794) und sich damit zum ersten Mal eine deutsche Kodifikation von der lateinischen Sprache befreite, debattiert man unablässig darüber, welche Sprache dem rechtlichen Inhalt angemessen ist. Friedrich der Große, von dem noch der Auftrag für das Allgemeine Landrecht stammte, hatte verlangt, den Gesetzestext für jedermann verständlich und „nachlesbar“ aufzusetzen. Warum das bis heute beim frommen Wunsch blieb, ergibt sich schon aus dem kaum weniger schlichten, aber doch die Richtung weisenden Leitgedanken, den die Sprachtheorie schon im 19. Jahrhundert für alle gelingende Prosa auf den Punkt gebracht hat: „Der Stil ist die Sache“.

Aber wie bringt man Recht sachlich zur Sprache? Das erste Gebot ist, dass Rechtstexte ihre eigene Autorisierung ausdrücken müssen. Nicht der Autor des Gerichtsurteils autorisiert die Aussage, sondern die zugrundeliegende Normierung. Das demokratische Argument gegen den alltagsfernen Eigensinn der Rechtssprache wendet sich hier gegen sich selbst: Der Stil des Rechtsprechenden ist heteronom und unpersönlich eben deshalb, weil nicht der individuelle Richter reden soll, sondern aus ihm der Gesetzgeber. Und der redet zwangsläufig in Begriffen, die nicht auf anschauliche Lebensnähe angelegt sind, sondern auf Allgemeingültigkeit, Generalisierbarkeit und wiederholbare Eindeutigkeit.

Damit ist mehr angesprochen als nur die Notwendigkeit, die juristische Sprache fachlich zu spezialisieren wie alle Expertensprachen in der sich funktional ausdifferenzierenden Moderne. Über die wissenschaftliche Systematisierung hinaus muss sie sich stets dem Geltungsanspruch der

Gesetze unterwerfen. Das Volk spricht sich in Gesetzen nicht volkstümlich an, sondern abstrakt, grundsätzlich und dogmatisch. Daher die gebetsmühlenhafte Wiederkehr der autorisierenden Regeln und Prinzipien. Statt auf Sprachfantasie und Originalität sind traditionell eingestellte Richter stolz auf die sprachliche Fremdbestimmtheit. Es geht nicht um politische, es geht um die gesetzliche Korrektheit ihrer Urteilsbegründungen. Ihre sprachliche Selbstverleugnung dient dem Volk als Gesetzgeber, mag das Volk als Publikum, ja mag selbst jeder Volksangehörige als Betroffener auch das Nachsehen haben.

Dass dies demokratisch widersprüchlich ist, liegt auf der Hand, ohne dass der Knoten aufzulösen wäre. Das Legitimitätsnetz, das alle Rechtsakte filigran miteinander verknüpft, darf an keiner Stelle zerreißen. Besonders durch die Praxis der Rechtsanwendung ziehen sich daher die Paradoxien hindurch. Der Verurteilte versteht sehr wohl, was das Urteil ihm auferlegt, doch über die Gründe kann ihm auch sein Anwalt allenfalls eine Ahnung verschaffen. Wer also ist der eigentliche Adressat der Rechtssprache?

Christoph Möllers’ These, dass Richter bei der Urteilsbegründung vor allem zwei Adressaten vor Augen haben – die höhere Instanz und die Kollegen –, hat viel für sich, zumal er im Nebenamt selbst Richter ist und es wissen muss. Die Parteien des Verfahrens rangieren, obwohl es sie direkt angeht, als Adressaten am Ende. Das Urteil muss in der Zunft Bestand haben. Das sichert im Zweifel zwar auch die Ambitionen der Richter, es sichert aber vor allem die innere Systematik des Rechts. Denn gerade demokratisches Recht kann nur als kohä-

rentes Rechtssystem funktionieren, nicht als bloße Aufzählung separater Normen wie ein technisches DIN-Konvolut.

Dass die direkt Betroffenen den großen Zusammenhang weder sprachlich noch in der dogmatischen Systematik überschauen können, geht nicht ohne Frust und miss-trauische Distanz zum Recht ab. Der Rechts- und Juristenverdross ist kein Zufall. Ob daneben auch ein erhabener „Nimbus“ des Rechts entsteht, wie Enzensberger vermutet, ändert daran wenig. In jedem Fall zielt die Rhetorik des Rechts im Namen des Volkes über dessen Kopf hinweg. Verstärkt wird das Dilemma noch dadurch, dass Richter durchaus nicht nur

„Sprachrohre“ des Gesetzes sind. Schon aus sprachlogischen und hermeneutischen Gründen enthalten ihre Urteile ein gerüttelt Maß an Kontingenz und Subjektivität. So verbreitet diese Erkenntnis inzwischen ist, so unbeirrt werden ihre Implikationen im richterlichen Alltag ignoriert.

Wer sich an der deutschen Rechtssprache als abweisender Fremdsprache reibt, sollte einen Blick auf die Praxis in den USA werfen. In Möllers’ Stichworten: Die kontinentaleuropäische Nähe des Rechtssystems zur Wissenschaft kennt das amerikanische Recht nicht. Im Gegenteil, die Skepsis gegenüber formalisierter Rechtssprache ist enorm, daher die Heroisierung des Richters als individueller Entscheider. Meist vom Volk gewählt, und zwar als Persönlichkeit und nicht als bloßer Agent des Gesetzes, schreibt er seine Urteile mit Verve und eigenem Stil. Während der deutscher Kollege das Gesetz anwendet, indem er sich ihm unterordnet, schlichtet der US-Richter den ihm vorgetragenen Streit mit Hilfe des Rechts. Statt Autorisierung durch das Gesetz kann man hierin auch eine autoritäre Urteilswillkür erkennen – mit allen basisdemokratischen Vor- und allen rechtsstaatlichen Nachteilen.

Wie auch immer, das Ideal der Allgemeinverständlichkeit ist nirgends zu haben. Ohne beharrliche Selbstbezüglichkeit und ohne komplizierte Verflechtung ihrer Begriffe kann die Sprache des Rechts nicht leisten, was sie leisten soll, zumal in Zeiten komplexer gesellschaftlicher Steuerungsprobleme. Dass sich damit die Kritik des Rechts nicht erledigt, versteht sich: Nicht zuletzt die (Schein-)Objektivität seiner Sprache kann Machtpositionen und Privilegien verschleiern. **ANDREAS ZIELCKE**



*Unverständlichkeit gehört zum Nimbus des Gesetzes. Auf den Schrecken, den der bloße Anblick eines Briefes dem Laien einlöst, der per ‚Niederlegung‘ zugestellt wird, möchte kein Gesetzgeber verzichten.“*



*Statt auf Sprachfantasie und Originalität sind traditionell eingestellte Richter stolz auf die sprachliche Fremdbestimmtheit ihrer Urteile. Ihre sprachliche Selbstverleugnung dient dem Volk als Gesetzgeber.“*